

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch (kostenfreie) Anrechnung von dem Adressaten, und soferne dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§. 42.

Expeditionswege für Fahrpost-Sendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpost-Sendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Expeditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 43.

Einziehung des fehlenden Weiterfranko.

Wenn das Weiterfranko bei Fahrpost-Sendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, soferne er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Kopie davon, zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Kouverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

§. 44.

Zurücknahme aufgebener Postsendungen.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in soferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umexpeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reklamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reklamationschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Continentes Folge zu leisten haben.